

NEWSLETTER JUNI 2017

TK-Regulierung	Premiere vor der Beschlusskammer 11.....	2
TK-Datenschutzrecht	Neue TKÜV und Start der Vorratsdatenspeicherung zum 01.07.2017 – Fax-Schnittstelle für TKÜ.....	5
Kartellrecht	Die „zivile“ Seite des DigiNetzG: LG Mannheim entscheidet über Verhältnis von TKG und GWB	8
Service	Termine	11

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter newsletter@juconomy.de

Premiere vor der Beschlusskammer 11

Die am 10.11.2016 in Kraft getretenen Änderungen des TKG im 5. Teil Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 „Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze“ (abgekürzt auch als „DigiNetz-Gesetz“ bezeichnet) sehen im Streitfall zwischen zwei Parteien ein Verfahren vor der Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 i.V. mit § 134a TKG vor. Das Verfahren ist als Beschlusskammerverfahren ausgestaltet. Die bei der BNetzA dafür neu eingerichtete Beschlusskammer 11 hatte am 09.06.2017 die erste öffentliche mündliche Verhandlung in zwei anhängigen Streitbeilegungsverfahren durchgeführt.

Die nationale Streitbeilegungsstelle nach dem DigiNetz-Gesetz

Unter den in § 77n TKG genannten Fällen und formellen Voraussetzungen entscheidet verbindlich die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle gem. § 132 i.V. mit § 134a TKG über Streitigkeiten im Rahmen von Mitnutzungsansprüchen einschließlich Koordinierung von Bauarbeiten. In dieser verbindlichen Streitentscheidung setzt die nationale Streitbeilegungsstelle auch die Höhe von Mitnutzungsentgelten fest. Das Verfahren ist – wie bezüglich Marktregulierungsentscheidungen der BNetzA gegenüber marktmächtigen Unternehmen – als Beschlusskammerverfahren mit den entsprechenden Besonderheiten dieses Verfahrens ausgestaltet worden. Somit können erstmals auch Unternehmen und Institutionen außerhalb beträchtlicher Marktmacht, ja nicht einmal mit einer Betätigung auf den Telekommunikationsmärkten zu Beteiligten eines Beschlusskammerverfahrens werden.

Die Funktion der nationalen Streitbeilegungsstelle war unmittelbar nach dem Inkrafttreten des DigiNetz-Gesetzes zunächst kommissarisch bei der Beschlusskammer 3 angesiedelt, die bisher auch ein Verfahren geführt hatte, welches aber aufgrund einer Streitbeilegung durch die Parteien ohne Entscheidung eingestellt werden konnte. Seit kurzem ist nun die Beschlusskammer 11 für diese Streitbeilegungsverfahren etabliert worden. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte als Vorsitzender der Beschlusskammer beauftragt ist Direktor Dommermuth, der gleichzeitig die Abteilung 1 (Ökonomische Fragen der Regulierung der Telekommunikation) der BNetzA leitet.

Erste öffentliche mündliche Verhandlungen am 09.06.2017

In den von der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten, Landkreis Karlsruhe, eingeleiteten Streitbeilegungsverfahren gegen die Unitymedia BW GmbH (Az. BK 11/17-001) und Telekom Deutschland GmbH (BK 11/17-002) geht es wesentlich um die Frage, ob eine Mitverlegung weiterer Telekommunikationsnetzinfrastrukturen neben einem bereits entstehenden FTTH-Netz in einem Neubaugebiet, das in ein größeres gefördertes Netzausbauprojekt eingebunden ist, nach § 77i Abs. 3 TKG beansprucht werden darf und insbesondere für die Antragstellerin zumutbar ist. Parallel zum Streitbeilegungsverfahren haben die Antragsgegnerin zivilgerichtliche einstweilige Verfügungsverfahren gegen die Gemeinde bezüglich ihrer beanspruchten Mitverlegung geführt. Beide Verfügungsanträge wurden von den Landgerichten Karlsruhe und Mannheim zurückgewiesen. Ein weiterer Beitrag dieses Newsletters beschäftigt sich mit einer kurzen Analyse des zurückweisenden Beschlusses der Kartellkammer des Landgerichts Mannheim (s. dazu Newsletter-Beitrag von Dr. Schulze zur Wiesche, in dieser Ausgabe).

Da JUCONOMY Rechtsanwälte die antragstellende Gemeinde als Verfahrensbevollmächtigte vertritt, kann über ggf. nur verfahrensöffentliche Details in diesem Newsletter nicht berichtet werden. Zusammenfassend informiert werden kann allerdings über den Verlauf der öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 09.06.2017.

An den Verfahren hatte sich eine beachtliche Anzahl von Verbänden (BREKO, BUGLAS, VATM) und Unternehmen gem. § 134a Abs. 3 Nr. 3 TKG beiladen lassen. Auch die Zahl der anwesenden Terminsvertreter war groß. Die Verhandlungen dauerten von 10 Uhr bis 15.15 Uhr mit nur kurzer Pause.

Nach der Begrüßung stellte der Vorsitzende die geplante Agenda der mündlichen Verhandlung vor. Nach der Erörterung des „Ob“ eines Mitverlegungsanspruches solle auch – ohne Präjudiz – über ein mögliches „Wie“ verhandelt werden. Der Beschlusskammer sei bewusst, dass eine Entscheidung über die streitgegenständlichen Fragen präjudizielle Bedeutung haben könne. Dennoch müsse auch die konkrete Situation bewertet werden. Nach der Einführung in den Sach- und Streitstand durch die jeweilige Berichterstatterin bzw. Berichterstatter der Beschlusskammer erhielten zunächst Antragstellerin und Antragsgegnerin das Wort

zur Darstellung ihrer Sicht der Dinge. Anschließend konnten auch die weiteren Beigeladenen Stellung nehmen.

Von Seiten des BREKO wurde hierbei betont, dass das DigiNetz-Gesetz grundsätzlich Überbauszenarien ausschließen wollte. Zielsetzung sei durch die synergetische Nutzung von öffentlichen Versorgungsnetzen einen Beitrag zur schnelleren Durchdringung des Breitbandausbaus zu leisten. Wenn Überbauszenarien entstehender Glasfasernetze durch das DigiNetz-Gesetz gefördert würden, würde allerdings derjenige benachteiligt werden, welcher zuerst einen Ausbau trotz Investitionsschwierigkeiten vornehme. Das „Mikadoprinzip“ nach dem Grundsatz, dass wer sich zuerst bewege bereits verloren habe, führe nicht zum schnelleren Ausbau, sondern könne eine Stagnation befördern.

Im Rahmen der Diskussion über ein mögliches „Wie“ eines Mitverlegungsanspruches nach § 77i Abs. 3 TKG führte der Vorsitzende aus, dass aus seiner Sicht nicht sein dürfe, das „einer alles bezahlt“. Auf der Schnittstelle zwischen dem „Ob“ eines Mitverlegungsanspruches und dem „Wie“ wurde von der Beschlusskammer auch die Frage an die jeweilige Antragsgegnerin gestellt, was gegen den angebotenen (OpenAccess) Zugang zur entbündelten Glasfaser-TAL zum Preis einer Kupfer-HVt-TAL sprechen könne. Hierzu wurden seitens der Antragsgegnerinnen auf noch später einzureichende und ggf. geschwärzte schriftliche Stellungnahmen verwiesen.

Die Beschlusskammer gab den Beteiligten zum Schluss der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, bis zum 14.06.2017 zum Antrag der Unitymedia BW GmbH auf Erlass eines Baustopps mittels einstweiliger Anordnung gem. § 130 TKG schriftlich Stellung zu nehmen. In Bezug auf die Hauptsache setzte die Beschlusskammer eine Schriftsatzfrist bis 19.06.2017. Die 2-monatige Verfahrensfrist endet am 18.07.2017, wobei der Vorsitzende darauf hinwies, dass nach § 77n Abs. 7 TKG die Beschlusskammer diese Frist bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens 2 Monate, somit bis zum 18.09.2017, verlängern könne.

Fazit

Der Premiere bei der Beschlusskammer 11 werden sich vermutlich eine größere Anzahl von Streitbeilegungsverfahren anschließen – dies zumindest bis sich eine Entscheidungspraxis der Beschlusskammer herausge-

bildet hat und somit dann möglicherweise der Bedarf an Entscheidungen der Beschlusskammer wieder zurückgehen kann. Die Beschlusskammer hat in den ersten mündlichen Verhandlungen alle Beteiligten umfassend zu Wort kommen lassen und sucht mit erkennbar großem Bemühen nach einer Entscheidung, die der präjudiziellen Bedeutung gerecht werden soll.

Weitere Informationen:
RA Dr. Martin Geppert
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61
E-Mail: geppert@juconomy.de



TK-Datenschutzrecht

Neue TKÜV und Start der Vorratsdatenspeicherung zum 01.07.2017 – Fax-Schnittstelle für TKÜ

Die Neufassung der TKÜV ist im BGBl. veröffentlicht und tritt zum 21.06.2017 in Kraft. Sie regelt neben den Bedingungen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) auch die ab dem 01.07.2017 vorzunehmende sog. „Vorratsdatenspeicherung“ nach §§ 113a ff. TKG. Ein wichtiges Detail zur Fax-Übermittlung hat sich bei der TKÜ noch geändert, nicht aber bei der VDS.

TKüV veröffentlicht – Inkrafttreten am 21.06.2017

Die „Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsüberwachung“ v. 14.07.2017 ist am 20.06.2017 im BGBl. I, 2017, Nr. 38, 1657 ff. veröffentlicht worden. Nach Artikel 3 tritt diese Verordnung, welche die TKÜV ändert, am Folgetag, also am 21.06.2017, in Kraft.

Beibehaltung der Fax-Schnittstelle für TKÜ

Aufgrund des Beschlusses des Bundesrates 243/17 v. 12.05.2017 ist es in quasi letzter Minute dazu gekommen, dass für die Übermittlung der Überwachungsanordnung neben der elektronischen Schnittstelle alternativ die Fax-Schnittstelle erhalten bleibt.

Diese wesentliche Änderung ergibt sich aus der Änderung, die § 12 TKÜV betrifft (siehe Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b der VO zur Änderung der Telekommunikationsüberwachung). Hiernach hat § 12 TKÜV nun folgende Fassung im Änderungsmodus zur bisherigen Fassung sowie der bislang geplanten Änderung:

§ 12 Entgegennahme der Anordnung, Rückfragen

(1) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er jederzeit telefonisch über das Vorliegen einer Anordnung und die Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann. Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er eine Anordnung innerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten jederzeit entgegennehmen kann. Außerhalb seiner üblichen Geschäftszeiten muss er eine unverzügliche Entgegennahme der Anordnung sicherstellen, spätestens jedoch nach sechs Stunden nach der Benachrichtigung. Soweit in der Anordnung eine kürzere Zeitspanne festgelegt ist, sind die dazu erforderlichen Schritte mit der berechtigten Stelle im Einzelfall abzustimmen. Für die Benachrichtigung und für die Entgegennahme der Anordnung hat der Verpflichtete der Bundesnetzagentur eine im Inland gelegene Stelle sowie deren übliche Geschäftszeiten anzugeben; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Stelle des Verpflichteten muss für die –die für die– berechtigten Stellen zu dem gewöhnlichen Entgelt für eine einfache Telekommunikationsverbindung erreichbar sein-muss.

—Der Verpflichtete hat die zur Umsetzung einer Anordnung erforderlichen Schritte auch auf Grund einer ihm auf gesichertem elektronischem Weg oder vorab per Telefax- oder vorab per Telefax übermittelten Kopie der Kopie der Anordnung einzuleiten.

(2) Eine auf Grund eines Telefax eingeleitete Überwachungsmaßnahme hat der Verpflichtete wieder abzuschalten, sofern ihm das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Anordnung nicht binnen einer Woche nach Übermittlung der Kopie vorgelegt wird. Bei Übermittlung der Anordnung auf gesichertem elektronischem Weg hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass

1. die Anordnung und die zugehörigen Daten in seinem Verantwortungsbereich nicht verändert und

2. Die für die technische Umsetzung erforderlichen Arbeitsschritte in keinem Fall ohne Mitwirkung seines Personals eingeleitet werden können.

(3) Der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass er telefonische Rückfragen der berechtigten Stellen zur technischen Umsetzung einzelner noch nicht abgeschlossener Überwachungsmaßnahmen jederzeit durch sachkundiges Personal entgegennehmen kann. Ist eine sofortige Klärung nicht möglich, hat der Verpflichtete den Sachverhalt während der üblichen Geschäftszeiten unverzüglich, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten innerhalb von sechs Stunden, einer Klärung zuzuführen und die anfragende Stelle über den Sachstand der Klärung zu benachrichtigen. Andere Rechtsvorschriften, nach denen die berechtigten Stellen im Einzelfall eine frühere Beantwortung ihrer Rückfragen fordern können, bleiben unberührt. Für die Angabe und Erreichbarkeit der die Rückfragen entgegennehmenden Stelle des Verpflichteten gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

Zur Begründung, dass bei der Übermittlung der TKÜ-Anordnung zukünftig weiter die Fax-Übermittlung erlaubt sein soll, nennt der Bundesrat pragmatische Gründe. Die schnelle Übermittlung der eilbedürftigen Anordnungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte müsste weiter gewährleistet sein. Die elektronische Schnittstelle sei bislang aber nur bei der Polizei eingeführt, dies decke nicht den grundsätzlichen Bedarf zum eiligen Versand durch die Justizbehörden. In der Praxis sprächen auch keine Sicherheitsbedenken gegen die Fax-Übersendung. Sicherheitsrelevante Vorfälle seien bei der Fax-Übermittlung nicht bekannt geworden.

Dies bedeutet für die Unternehmen als Verpflichtete, dass mehrere parallele Schnittstellen aufrechterhalten werden müssen.

Weiterhin keine Fax-Schnittstelle bei VDS

Hervorzuheben ist, dass die vorgenannte Änderung der TKÜV nur die TKÜ und nicht die VDS betreffen. Bei der VDS ist nach wie vor keine Übermittlung der Anordnungen oder der Auskünfte per Telefax zulässig. Der für die VDS maßgebliche § 31 TKÜV sieht nach wie vor nur die elektronische Entgegennahme der Anordnungen und die elektronische Erteilung der Auskünfte vor (siehe § 31 Abs. 2 TKÜV). Insofern hat sich keine Änderung durch den Beschluss des Bundesrates 243/17 ergeben.

Fazit

Nach Ansicht des Bundesrates sind elektronische Schnittstellen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten noch nicht so verfügbar, wie bei den Polizeibehörden. Dieser Ansicht ist die Bundesregierung bei der finalen Fassung der neuen TKÜV gefolgt und lässt bei der TKÜ-Anordnung weiterhin die Faxschnittstelle zu und teilt Sicherheitsbedenken eine Absage.

Die Praxis muss nun zeigen, ob dieser Sachverhalt nicht auch auf die VDS zutrifft und ob insbesondere der Schlüsselaustausch bei der E-Mail-Schnittstelle funktioniert, da keine zentrale Schlüsselverwaltung vorgesehen ist. Zudem ist offen und fraglich, ob es bei der VDS weitere gesetzliche Änderungen im Hinblick auf das Urteil des EuGH v. 21.12.2016 zur Vorratsdatenspeicherung (Rechtssachen C-203/15 und C-698/15) auch in Deutschland noch geben wird. Diese wären aber frühestens in der nächsten Legislaturperiode zu erwarten.

Weitere Informationen:
RA Dr. Peter Schmitz
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62
E-Mail: schmitz@juconomy.de



Die „zivile“ Seite des DigiNetzG: LG Mannheim entscheidet über Verhältnis von TKG und GWB

Mit dem DigiNetzG wurden insbesondere detaillierte Regelungen zu Mitverlegungsansprüchen für Telekommunikationsnetze und zur Koordination von Bauarbeiten in das TKG eingeführt. Das für den Streitfall vorgesehene Streitbeilegungsverfahren vor der BNetzA (vgl. § 77n Abs. 5 TKG betr. Mitverlegung) ergänzt die materiellen Vorschriften. Nunmehr hat sich erstmals ein Zivilgericht mit der Frage befasst, ob parallel zu einem Streitbeilegungsverfahren auch kartellzivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können, die der Durchsetzung von (mutmaßlichen) Ansprüchen nach dem DigiNetzG dienen.

Zum Sachverhalt

In der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (Landkreis Karlsruhe) wird derzeit ein Neubaugebiet erschlossen. Nach Markterkundung und Ausschreibung soll dort ein Glasfasernetz errichtet werden. Unitymedia BW will bei der Gelegenheit der „offenen Gräben“ dort eigene Infrastruktur verlegen, insbesondere um eigene Tiefbaukosten zu ersparen. Dies wurde von der Gemeinde abgelehnt. Zur Klärung der Frage, wozu die Gemeinde verpflichtet ist, hat die Gemeinde bei der BNetzA gem. § 77n Abs. 5 TKG die Streitbeilegung beantragt (s. dazu Newsletter-Beitrag von Dr. Geppert, in dieser Ausgabe).

Parallel hierzu hat Unitymedia BW beim Landgericht Mannheim den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit der die Gemeinde verpflichtet werden soll, hindernde Baumaßnahmen zu unterlassen, insbesondere Gräben bis zur Verlegung des eigenen Netzes der Unitymedia BW zu verfüllen. Ferner soll die Gemeinde zur Koordination der Mitverlegung verpflichtet werden und die Kabelverlegung auf den gemeindeeigenen Grundstücken gestatten. Unitymedia BW stützt sich hierbei auf kartellrechtliche Ansprüche aus § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 GWB sowie auf Vorschriften des UWG.

Die Entscheidung

Mit Beschluss vom 02.06.2017 (7 O 97/17 Kart; nicht rechtskräftig) hat das Landgericht Mannheim den Verfügungsantrag zurückgewiesen.

Das von der Gemeinde initiierte Streitbeilegungsverfahren vor der BNetzA sei im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 1 TKG gegenüber einer Verfolgung von Ansprüchen aus dem GWB und/oder UWG im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor den (Kartell-)Zivilgerichten abschließend und vorrangig.

Es stünden die Mitnutzungsrechte nach § 77 d, g und i TKG in Streit. Zur Beilegung dieser Streitigkeiten habe der Gesetzgeber einen speziellen Streitbeilegungsmechanismus in das Telekommunikationsgesetz eingefügt, der Streitigkeiten der BNetzA als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132, 134 a TKG zur Beilegung zuweise.

Das in § 77n, 132, 130 TKG vorgesehene Streitbeilegungsverfahren sei abschließend i.S.d. § 2 Abs. 4 Satz 1 TKG und sperre die Möglichkeit einer parallelen Durchsetzung etwaiger Ansprüche aus dem GWB und oder kerngleicher aus den Vorschriften des UWG abgeleiteter Ansprüche im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vor den (Kartell-) Zivilgerichten.

Eine „ausdrücklich abschließende Regelung“ i.S.v. § 2 Abs. 4 Satz 1 TKG sei eine Regelung nicht erst dann, wenn dies im Wortlaut der jeweiligen Norm des TKG expressis verbis artikuliert sei. Für diesen Fall würde § 2 Abs. 4 TKG ins Leere laufen, weil im TKG keine Norm ersichtlich sei, die eine solche Bestimmung treffe. Vielmehr handele es sich bereits dann um eine abschließende Regelung, wenn nach Sinn und Zweck der Norm ein Regelungsgefüge im TKG geschaffen wurde, welches gegenüber den offenen Normen des GWB speziell sei und zugleich die durch das GWB adressierten Belange in den Blick nehme und diese für den Bereich des Telekommunikationsbereichs einer speziellen Regelung zuführe.

Insoweit habe der Gesetzgeber in den § 77a ff. TKG ein spezielles und die Belange des unbehinderten Wettbewerbs in den Blick nehmendes Regelungsregime geschaffen. So würden zum einen nach § 77n Abs. 3 Satz 1 TKG ausdrücklich die Regulierungsziele des TKG und damit auch nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG die Chancengleichheit des Wettbewerbs bei den Ent-

scheidungen im Streitbeilegungsverfahren eingestellt. Dies gelte zugleich auch bei den anderen Regelungsgegenständen, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens nach § 77n TKG werden können, wie sich etwa aus § 77n Abs. 5 Satz 2 TKG ergebe. Hingegen seien die Vorschriften des GWB, hier insbesondere des § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB wesentlich undifferenzierter ausgebildet, sodass ihre Anwendung die Gefahr schaffen würde, dass die vom Gesetzgeber mit Blick auf den Telekommunikationsmarkt geschaffenen Vorschriften des speziellen Regelungsgefüges des TKG unterminiert werden könnten.

Da zudem gegen Streitbeilegungsentscheidungen der BNetzA der Verwaltungsgerichtsweg eröffnet sei, käme es bei Betreiben von zivilrechtlichen Verfügungsverfahren zu einer abzulehnenden Vermengung der Rechtswegzuständigkeiten. Zudem würden Zivilgerichte in den der BNetzA vom Gesetzgeber eingeräumten Ermessensspielraum eingreifen.

Fazit

Das Verhältnis von TKG und GWB gehört seit jeher zu den umstrittensten und weiterhin ungeklärten Rechtsfragen. Die Behandlung dieses Themas in der Kommentarliteratur ist von einem zurückhaltenden „einerseits-andererseits“ geprägt. Frühere Entscheidungen wie die des OLG Düsseldorf (MMR 2004, 247 m. Anm. Schulze zur Wiesche) können nur bedingt herangezogen werden, weil dort nur die Frage der Zulässigkeit einer Zivilklage mit „TKG-nahen“ Ansprüchen, nicht aber auf der Ebene der Begründetheit das Konkurrenzverhältnis von TKG und GWB behandelt wurde. Zudem ist zwischenzeitlich der dieses Konkurrenzverhältnis betreffende § 2 Abs. 4 S. 1 TKG geändert worden: Ausdrücklich abschließende Regelungen des TKG sollen das GWB verdrängen. Die Klärung der Frage wird allerdings durch einen erstaunlichen Webfehler des Gesetzgebers erschwert: Das TKG enthält an keiner Stelle die Erklärung eines ausdrücklichen Vorrangs des TKG. Es wundert daher nicht, dass das LG Mannheim eine „ausdrücklich abschließende Regelung“ des TKG bereits dann annimmt, wenn nach Sinn und Zweck der Norm ein Regelungsgefüge im TKG geschaffen wurde, welches speziell ist und zugleich die kartellrechtlichen Belange in den Blick nimmt. Bei diesem Ansatz fällt es nicht schwer, eine Spezialität der hier in Rede stehenden Normen des Digi-NetzG anzunehmen.

Die Entscheidung stellt einen wichtigen Beitrag nicht nur zur Klärung der Konkurrenzfrage, sondern gerade auch zur Frage der Durchsetzung etwaiger Ansprüche nach dem DigiNetzG dar. Nach ihr sind Ansprüche nach dem DigiNetzG allein im Streitbeilegungsverfahren vor der BNetzA zu klären.

Weitere Informationen:
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64
E-Mail: szw@juconomy.de



Service

Termine

04.07.2017	BUGLAS-Sommerfest 2017
Ort	Norderstedt
Internet	http://www.buglas.de/index.php?id=detailansicht&tx_ttnews%5Btt_news%5D=405&cHash=54d9500f0ec2a7ddf272a1fdaf8ad1f9
10.07.2017	öffentliche mündliche Verhandlung der Beschlusskammer 11 auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß §§ 77c, 77n Abs. 4 TKG i. V. m. § 132 und § 134a TKG (NYNEX sateliite OHG ./ Stadt Darmstadt)
Ort	Bonn, BNetzA
Internet	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer11/BK11_11_Laufende_Verfahren/BK11_Laufende_Verfahren_node.html

Impressum

JUCONOMY Rechtsanwälte
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0

Fax: +49 (0)211-90 99 16-99

E-Mail: kanzlei@juconomy.de

URL: <http://www.juconomy.de>

Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.